Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/172

15. 04. 87

Sachgebiet 2129

Große Anfrage

der Abgeordneten Bachmaier, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Hauff, Frau Blunck, Duve, Dr. Emmerlich, Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Kiehm, Klein (Dieburg), Lambinus, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Müller (Düsseldorf), Dr. Pick, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schmidt (München), Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Singer, Stiegler, Frau Weyel, Wiefelspütz, Dr. de With, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Umweltkriminalität

Umweltverschmutzung und -zerstörung sind heute im Bewußtsein der Bürger und der Polizei keine Kavaliersdelikte mehr. Sie werden angezeigt und als Straftaten verfolgt. Das Umweltstrafrecht und seine verstärkte Anwendung haben zur Verbesserung der Umweltsituation in Teilbereichen, wie z. B. dem Gewässerschutz, beigetragen.

Die polizeiliche Kriminalstatistik weist einen starken Anstieg der registrierten Straftaten gegen die Umwelt aus. Verunreinigungen von Gewässern und umweltgefährdende Abfallbeseitigungen sind dabei die am häufigsten festgestellten Umweltdelikte. Forschungsergebnisse lassen aber erkennen, daß vorwiegend Bagatelltäter erfaßt werden, auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene zahlreiche Fälle eingestellt werden und auf der gerichtlichen Stufe ein Großteil der Verfahren durch Einstellungen und Freisprüche erledigt werden.

Es ist davon auszugehen, daß nur ein Teil der Straftaten gegen die Umwelt amtlich bekannt wird, ein Teil der für schwerwiegende Umweltdelikte Verantwortlichen weitgehend unentdeckt und unbestraft bleibt und insgesamt ein großes Vollzugsdefizit bei der Verfolgung von Umweltstraftaten besteht.

Die strafrechtliche Verfolgung von Umweltbeeinträchtigungen und Gefährdungen der natürlichen Lebensgrundlagen ist sicher kein Allheilmittel für die bedrohte Umwelt. Eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität kann und muß aber einen Beitrag dazu leisten, das Bewußtsein für die Verwerflichkeit einer fortgesetzten Umweltzerstörung zu schärfen und ihr so entschiedener entgegenzuwirken.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

I. Strafverfolgungsintensität bei Umweltdelikten und ihre Ursachen

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die steigende Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Umweltstraftaten und die dabei festzustellende unterschiedliche Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die einzelnen Tatbestände der §§ 324ff. StGB, und wie hoch schätzt sie die Zahl der nicht bekanntgewordenen Umweltdelikte?

2. Wie beurteilt sie die in Untersuchungen festgestellte Tendenz, daß vorwiegend Bagatellfälle erfaßt werden?

3. Wie hoch ist der Anteil der Einstellungen an den Ermittlungsverfahren bei den einzelnen Delikten (aufgeteilt nach den einzelnen Einstellungsgründen)?

4. Wie hoch ist die Quote der Freisprüche bei den einzelnen Delikten? Ist die Quote der Einstellungen und Freisprüche bei Umweltdelikten höher als bei anderen Delikten, und was sind gegebenenfalls die Ursachen dafür?

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die nach der Kriminalstatistik unterschiedlichen Aufklärungsquoten bei den einzelnen Umweltstraftaten?

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß das Fehlen einer ausreichenden organisatorischen und fachlichen Spezialisierung bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten oder die unzureichende sachliche und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden oder eine ungenügende Aus- und Weiterbildung der Beamten und insbesondere auch der Richter bei der Entstehung des Vollzugsdefizits eine Rolle spielt?

7. Hält die Bundesregierung die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktstrafkammern für den Bezirk eines Oberlandesgerichts für geeignet, einer unzureichenden Spezialisierung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten entgegenzuwirken? Beabsichtigt sie deshalb die Einführung einer § 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechenden Regelung?

8. Wie beurteilt sie die Vorschläge für eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität, die eine im Bereich der Polizei eingerichtete Fachkommission „Umweltkriminalität" erarbeitet hat, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

II. Amtsträgerverantwortung bei Umweltdelikten

1. Hält die Bundesregierung eine unterschiedliche Amtsträgerverantwortung bei den Umweltdelikten der §§ 324ff. StGB für rechtspolitisch gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen gegebenenfalls für eine unterschiedliche Amtsträgerverantwortung bei den einzelnen Umweltstraftaten?

2. Wie will sie gegebenenfalls eine Angleichung der Amtsträgerverantwortung bei den einzelnen Delikten der §§ 324ff. StGB erreichen?

3. Welches statistische Material liegt über Umweltstraftaten von Amtsträgern vor?

4. In welchem Umfang erhalten die Strafverfolgungsbehörden ihre Kenntnisse über Straftaten gegen die Umwelt durch Mitteilungen von Amtsträgern, die Kontroll- und Genehmigungsbefugnisse im Umweltrecht ausüben, und inwieweit haben sich die unterschiedlichen Ländererlasse, die eine Verpflichtung zur Mitteilung von Straftaten regeln, bewährt?

5. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, eine gesetzliche Anzeigepflicht für besonders schwere Umweltdelikte bei den in Frage 4 genannten Personen zu schaffen, um für diese Fälle ein einheitliches Vorgehen in den Ländern sicherzustellen? Welche Gründe sprechen für die Haltung der Bundesregierung?

III. Angleichung und Weiterentwicklung der Strafverfolgungsvoraussetzungen für Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Luft und Wasser

1. Gibt es eine unterschiedliche Strafverfolgungsintensität bei Umweltverstößen, die eine Wasserverunreinigung, eine Luftverunreinigung oder eine Bodenverunreinigung beinhalten? Hält die Bundesregierung das gegebenenfalls für richtig?

2. Inwieweit ist die unterschiedliche Strafverfolgungsintensität bei Straftaten nach § 324 StGB (Verunreinigung von Gewässern) und § 325 StGB (Luftverunreinigung) auf unterschiedliche gesetzliche Anforderungen an die Strafbarkeit zurückzuführen?

3. Inwieweit bestehen unterschiedliche technische Möglichkeiten, Umweltbeeinträchtigungen zu erfassen, und welche Folgen hat das für die Strafverfolgungsintensität?

4. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, entsprechend den §§ 324 und 325 StGB einen allgemeinen Straftatbestand zu schaffen, der die Verunreinigung des Bodens für strafbar erklärt?

   Bestehen solche Überlegungen im Rahmen der Arbeiten für das Bodenschutzprogramm der Bundesregierung?

   Wann ist gegebenenfalls mit einer solchen gesetzgeberischen Initiative der Bundesregierung zu rechnen?

5. Hält die Bundesregierung eine Änderung des § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) und des § 325 StGB (Luftverunreinigung) für erforderlich, um Unterschiede bei der Verfolgung von Umweltverstößen, die sich gegen unterschiedliche Umweltmedien richten, zu beseitigen?

6. Hält die Bundesregierung einen unterschiedlichen Grad der verwaltungsrechtlichen Akzessorietät bei den Straftatbeständen der §§ 324 und 325 StGB für rechtspolitisch gerechtfertigt?

   Hält sie insoweit eine Lockerung der sogenannten verwaltungsrechtlichen Akzessorietät (Abhängigkeit der Strafbarkeit von der Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften) bei einzelnen Tatbeständen, insbesondere bei § 325 StGB, für wünschenswert?

   Wie will sie gegebenenfalls die sogenannte verwaltungsrechtliche Akzessorietät lockern?

7. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung bei einer etwaigen Änderung der §§ 324 und 325 StGB die Strafbarkeit an das Überschreiten von Emissionswerten oder an das Überschreiten von Immissionswerten anknüpfen?

8. Welche Erfahrungen sind mit der Anwendung der sogenannten Bagatellklausel des § 326 Abs. 5 StGB gemacht worden?

   Hält die Bundesregierung die Einführung einer solchen Bagatellklausel bei anderen Umweltdelikten für sinnvoll?

IV. Sanktionen bei Umweltdelikten

1. Welche Erfahrungen sind mit den Anwendungen der §§ 73 bis 73d StGB (Verfall eines Vermögensvorteils) im Umweltstrafrecht gemacht worden?

   Hält die Bundesregierung auf Grund dieser Erfahrungen Änderungen dieser Bestimmungen für erforderlich?

   Hält sie insbesondere eine Angleichung der Verfallvorschriften an die entsprechenden Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes oder des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 für erforderlich?

2. In welchem Umfang werden Freiheitsstrafen und Geldbußen bei Umweltdelikten verhängt?

   Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Änderung des strafrechtlichen Sanktionssystems für Umweltdelikte erforderlich?

3. Welche Erfahrungen sind bisher mit der Anwendung der §§ 30 und 130 OWiG auf dem Gebiet der Umweltkriminalität gemacht worden?

   Hält die Bundesregierung es für erforderlich, die Verletzung der Aufsichtspflicht in den Fällen, in denen schwerwiegende Umweltdelikte begangen worden sind, als Straftat und nicht nur als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen?

   Hat nach Auffassung der Bundesregierung die von ihr geplante Festlegung der Verantwortlichkeit eines Mitglieds der Unternehmensleitung für Umweltschutz Bedeutung für die Verfolgung von Umweltstraftaten und gegebenenfalls welche?

V. Forschung und Statistik

1. Welche Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Umweltkriminalität werden von der Bundesregierung z. Z gefördert? Wie wird sie die Erforschung der Ursachen des Vollzugsdefizits und mögliche Maßnahmen zur besseren Bekämpfung der Umweltkriminalität in Zukunft fördern?

2. Wird die Bundesregierung eine einheitliche, bundesweite Erfassung von Umweltverstößen auch für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten sicherstellen?

Bonn, den 15. April 1987

Bachmaier
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Hauff
Frau Blunck
Duve
Dr. Emmerlich
Frau Dr. Hartenstein
Jansen
Kiehm
Klein (Dieburg)
Lambinus
Lennartz
Frau Dr. Martiny
Müller (Düsseldorf)
Dr. Pick
Reuter
Schäfer (Offenburg)
Schmidt (München)
Dr. Schöfberger
Schütz
Stahl (Kempen)
Singer
Stiegler
Frau Weyel
Wiefelspütz
Dr. de With
Frau Zutt
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333